

# Wettbewerbsregel Allgemein

# NAVIGA

World Organisation for Modelshipbuilding and Modelshipsport  
Weltorganisation für Schiffsmodellbau und Schiffsmodellsport  
Organisation Mondiale de Navimodelisme et de Sport Nautique

## Regelwerk

# 2022



## Wettbewerbsregeln

Allgemeine Bestimmungen  
Schiedsrichterordnung  
Protestordnung  
Rekordordnung

**Gültigkeit:** ab 1. Januar 2022  
für folgende Modellklassen

A / B	Fesselrennboote
C	Standmodelle
F (NS, FSR, M, S)	Fahrmodelle mit Funkfernsteuerungen

Copyright NAVIGA 2022  
Editors: Secretary General  
Daniel Ciosu

## INHALTSVERZEICHNIS Seite

Definitionen:

Allgemeine Wettbewerbsregeln (AWR) 3

Klassenregeln (KLR) 3

1.	Kategorien, Gruppen und Klassen von NAVIGA	3
2.	Grundlegende und allgemeine Vorschriften	4
2.1.	Grundregeln	4
2.1.1	Gültigkeit der AWR	4
2.1.2	Offizielle Veranstaltungen von NAVIGA	4
2.1.3	Kontrolländerungen und ihre Gültigkeit	4
2.1.4	Änderungen und Ergänzungen der Regelungen zu Sicherheitsvorschriften	5
2.1.5	Anmeldung von Veranstaltungen von NAVIGA und Teilnahmebestätigung	5
2.1.6	Bewerbung internationaler Schiedsrichter von NAVIGA	6
2.1.7	Werbung für Veranstaltungen von NAVIGA	6
2.1.8	Startgebühren	7
2.1.9	Protestgebühren	7
2.2.	Personalvorschriften	7
2.2.1	Altersgruppen	7
2.2.2	Teilnehmer und deren Registrierung	7
2.2.3	Zugelassene Teilnehmeranzahl	8
2.2.4	Assistent und Vertreter des Teilnehmers	8
2.2.5	Teilnahme von Gästen an NAVIGA-Veranstaltungen	8
2.2.6	Startverbot für Wettkampf oder konkurrierende Offizielle	8
2.3.	Leitung der Wettbewerbe. Wettbewerbe und Meisterschaften	8
2.3.1	Die Wettbewerbsleitung (Wettkampfleitung)	8
2.3.2	Die Jury	9
2.3.3	Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter der Wettbewerbsleitung, der Plattformleiter und der Baukontroll- und Bewertungskommission (tech. Abnahme)	9
2.3.4	Anstellungsbedingungen für die Wettbewerbsleitung	11
2.4.	Sportliches Reglement	11
2.4.1	Dauerkennzeichen (Sportlizenzen)	12
2.4.2	Anmeldung der Teilnehmer und Modelle zu einer Veranstaltung	12
2.4.3	Zuordnung der Titel bei Weltmeisterschaften und Kontinental Meisterschaften	12
2.4.4	Ehrung von Wettkämpfern und Siegerehrung bei Weltmeisterschaften, Kontinentalmeisterschaften, Weltmeisterschaften und kontinentalen Wettbewerbe	13
2.4.5	Ergebnislisten	13
2.4.6	Absage von Klassen von Welt- und Kontinentalmeisterschaften Programm	13
2.4.10	Wiedereinführung von Klassen bei Weltmeisterschaften und Wettkämpfen	14
2.4.11	Archivierung der Unterlagen von Weltmeisterschaften Kontinentalmeisterschaften und Kontinentalwettbewerben	14
2.4.12	Eid der Wettkämpfer und Kampfrichter	14
2.5	Alkohol- und Drogenverbot	15
2.6	körperliche Konfrontation	15
3.	NAVIGA - Protestbefehl	15
3.1	Kompetenz	15
3.2.	Basis	15
3.3.	Registrierung des Protests	16
3.4.	Protestverhandlungen	16

4.	NAVIGA – Rekordreihenfolge	17
4.1.	Rekordklassen	17
4.2.	Steuerung der Modelle	18
4.3.	Antrag auf Anerkennung eines Rekords	18
4.4.	Aufgaben der Sektionsleiter und des verantwortlichen Vertreters für die Aufzeichnungen von NAVIGA	18
5.	Das Modell - Maßbuchstabe (nur für Sektionen NS und C)	18

## **SCHIEDSRICHTERORDEN VON NAVIGA 19**

1.	Anwendungsbereich	19
2.	Allgemeine Pflichten und Rechte internationaler Schiedsrichter	19
3.	Bedingungen für die Bestätigung als internationaler Schiedsrichter	20
4.	Klassifizierung internationaler Schiedsrichter	20
5.	Bewerbung internationaler Schiedsrichter	21
6.	Ausbildung und Kontrolle als internationaler Schiedsrichter	22
7.	Verfahren zur Bestätigung internationaler Schiedsrichter	23
8.	Personalausweis des internationalen Schiedsrichters, dessen Gültigkeit, Ergänzungen, Änderungen und Bedingungen für seine Entlassung	23
9.	Liste der bestätigten internationalen Schiedsrichter	24
10.	Kommunikation über persönliche Veränderungen	25
11.	Einführung	25

Anhänge:

Bewerbung aufnehmen

Modell Messbrief

Antrag des Schiedsrichters

Kursbestätigung

Schiedsrichterprotokoll

### **Definitionen:**

Allgemeine Wettbewerbsregeln: (AWR)

Regeln für den allgemeinen Ablauf der offiziellen NAVIGA-Veranstaltungen. Sie stehen über den Klassenregeln der Sektionen und dürfen von diesen nicht außer Kraft gesetzt werden. Sie können nur von der Mitgliederversammlung und dem Präsidium der NAVIGA geändert werden.

Klassenregeln: (KLR)

Gilt für die einzelnen Klassen der Sektionen. Sie werden von den Sektionen erarbeitet und müssen vom Präsidium bestätigt werden.

## **1. Kategorien, Gruppen und Klassen des Schiffsmodellhafens von NAVIGA.**

- (1) Schiffsmodelle werden in Modellkategorien eingeteilt, die in Modellgruppen oder Modellklassen unterteilt sind. Diese Zuordnung erfolgt nach Modelltypen, je nach Verwendungszweck und nach Hubraum bzw. Antriebsart, die im Klassenreglement festgelegt und vorgeschrieben sind.

- (2) Die offizielle Schreibweise des Klassennamens ist in der Klassenordnung der jeweiligen Abschnitt.

## **2. Grundlegende und allgemeine Vorschriften**

### **2.1. Grundregeln**

#### **2.1.1 Geltungsbereich der AWR**

- (1) Die AWR von NAVIGA sind 4 Jahre gültig. Eine Regeländerung aufgrund von Anforderungen des Umweltschutzes oder aus Sicherheitsgründen kann jederzeit durch das Präsidium angeordnet werden.
- (2) Die AWR von NAVIGA gelten für folgende offizielle NAVIGA Events:
- |                                |              |
|--------------------------------|--------------|
| • Weltmeisterschaften          | Abkürzung WC |
| • Weltwettbewerbe              | Abkürzung WW |
| • Kontinentale Meisterschaften | Abkürzung KM |
| • Kontinentale Wettbewerbe     | Abkürzung KW |
| • Internationale Wettbewerbe   | Abkürzung IW |
- (3) Es wird allen NAVIGA-Mitgliedsländern empfohlen, nationale Veranstaltungen nach diesen Regeln durchzuführen.

#### **2.1.2 Offizielle Veranstaltungen der NAVIGA**

- (1) Als offizielle Veranstaltungen gemäß Pkt. 2.1.1. sind nur diejenigen gültig, die im Wettbewerbskalender NAVIGA enthalten sind. Der Generalsekretär von NAVIGA veröffentlicht den Wettkampfkalender. Die Registrierung kann nur über einen Verband eines angeschlossenen Landes erfolgen.
- (2) Eine Veranstaltung wird als offizieller internationaler Wettbewerb anerkannt, wenn neben dem Veranstalter mindestens zwei weitere Mitgliedsländer daran teilnehmen und ein internationaler Schiedsrichter aus einem anderen Mitgliedsland anwesend ist.
- (3) Weltmeisterschaften, WW, KM und KW der NAVIGA werden alle zwei Jahre in den jeweiligen Klassen der jeweiligen Sektionen ausgetragen. Eine Verlängerung der Amtszeit um 2 Jahre ist auf Antrag der Sektion an das Präsidium der NAVIGA höchstens möglich, jedoch wird eine Verlängerung um 4 Jahre bewilligt.
- (4) WM, WW, KM und KW verschiedener Sektionen sollen nicht am gleichen Termin stattfinden.
- (5) Die Sektionen können selbst bestimmen, ob sie KM oder KW organisieren oder nicht organisieren. Anschließend wird die Anpassung dem geschäftsführenden Präsidium zur Genehmigung vorgelegt.

#### **2.1.3. Kontrolländerungen und deren Gültigkeit.**

- (a) Nur das Präsidium oder die Mitgliederversammlung haben das Recht, die AWR zu ändern, zu modifizieren oder aufzuheben. In der Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung werden diese Änderungen des Präsidiums sind vorübergehend. Sie werden nach Genehmigung durch die nächste Generalversammlung offiziell für alle NAVIGA-Veranstaltungen

- (b) Änderungen der AWR von grundsätzlicher Bedeutung (z. B. wesentliche Regeln des Wettbewerbsablaufs) dürfen während der Hauptwettbewerbssaison (März bis Oktober) nicht in Kraft treten. Es ist eine Übergangsfrist von mindestens 4 Monaten einzuhalten, berechnet durch die Bekanntgabe in der NAVIGA-Information oder durch Mitteilung des Generalsekretärs an alle Mitgliedsländerverbände.
- (c) Klassenregeln:
- Die Klassenregeln werden von den Kontrollgremien der Sektionen erarbeitet und nach Abstimmung durch die Sektionsversammlungen bei der WM oder WW dem Präsidium zur Bestätigung vorgelegt.
  - Die Vorschläge für Klassenregeländerungen, die von einem angeschlossenen Landesverband 8 Wochen vor Beginn einer WM oder WW an den Sektionsleiter gesendet werden, sind von den Technischen Kommissionen der jeweiligen Sektionen zu prüfen.
  - Gleichzeitig sollen diese Vorschläge auf der NAVIGA-Website veröffentlicht werden. Bei den Sektionssitzungen der WM oder WW werden diese Vorschläge dann diskutiert und abgestimmt.
  - In der Zeit zwischen der nächsten Neuauflage der Geschäftsordnung und der nächsten Mitgliederversammlung gelten die vom Präsidium beschlossenen Änderungen als vorläufige Geschäftsordnung. Sie gelten bis zur Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung für alle offiziellen Veranstaltungen der NAVIGA.
  - Regeländerungen aus Sicherheitsgründen, die vom Technischen Komitee dem NAVIGA Präsidium vorgelegt werden, werden nach positiver Stellungnahme des Präsidiums gültig, dies geschieht durch Abstimmung. (siehe auch 2.1.4).
- (d) Änderungen der KLR von grundsätzlicher Bedeutung (z. B. wesentliche Regeln der Bauvorschriften) dürfen während der Hauptwettkampfsaison (März bis Oktober) nicht in Kraft treten. Es ist eine Übergangsfrist von mindestens 4 Monaten einzuhalten, gerechnet ab Bekanntgabe in den NAVIGA-Informationen oder durch Mitteilung des Generalsekretärs an alle Mitgliedsländerverbände.

#### **2.1.4 Änderungen und Ergänzungen des Regelwerks zu Sicherheitsvorschriften.**

Änderungen und Ergänzungen der Vorschriften, die Sicherheitsvorschriften zum Schutz von Leben und Gesundheit der Teilnehmer oder zum Schutz von Modellen und anderer Wettbewerbstechnik vor möglichen Gefahren betreffen, entweder dem Umweltschutz dienen (zB Kraftstoffzusatzvorschriften, Batteriechemie) können vom Präsidium mit sofortiger Gültigkeit. Diese angewiesenen Änderungen sind aus Sicherheitsgründen vom Präsidium innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe den jeweiligen Sektionsleitern mitzuteilen.

#### **2.1.5 Anmeldungen zu Veranstaltungen von NAVIGA und Teilnahmebestätigungen.**

- (1) Die Anmeldung einer NAVIGA-Veranstaltung zur Aufnahme in den Wettkampfkalender der NAVIGA muss bis zum 1. Dezember für den nächsten Jahreskalender beim Generalsekretär der NAVIGA eingehen. Die Ausschreibung für einen offiziellen internationalen Wettbewerb von der NAVIGA kann nur über einen

Verband eines angeschlossenen Landes (nicht von einem Verband oder Club) durchgeführt werden.

Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

- Art der Veranstaltung (lt. Pkt. 2.1.1.)
- Kachelrahmen der Veranstaltung
- Durchzuführende Klassen
- Name und Anschrift des Veranstalters
- Meldeschluss (Datum des Poststempels)

Bei Weltmeisterschaften / Kontinentalmeisterschaften und KM / KW hat der Veranstalter eine Nennungsbestätigung des/der Teilnehmer(s) an den jeweiligen Länderverband zu senden.

- (2) Sollten sich weniger Wettkämpfer zu einer WM / WW oder KM / KW in einer Modellklasse anmelden als die vorgeschriebene Quote (siehe Pkt. 2.4.3.), muss der Veranstalter dies 4 Wochen vor Beginn der Meisterschaft schriftlich den Verband der Länder mitteilen an, deren Mitglieder sich für diese spezielle Klasse angemeldet haben.

### **2.1.6 Bewerbung internationaler Schiedsrichter der NAVIGA.**

Die Anmeldung von Kampfrichtern mit WM / WW und KM / KW wird grundsätzlich in der Kampfrichterordnung festgelegt.

### **2.1.7 Ankündigung von Veranstaltungen der NAVIGA.**

- (1) Jeder Veranstalter einer Weltmeisterschaft / WW / KM und KW der NAVIGA ist verpflichtet, rechtzeitig eine Ausschreibung an alle angeschlossenen Verbände der NAVIGA zu versenden. Das Präsidium liefert dem Veranstalter die Adressen der Mitgliedsländer und stellt die Infos auf die NAVIGA-Website.
- (2) Der Zeitpunkt, zu dem diese Veranstaltung vorher bekannt gegeben werden muss,

Weltmeisterschaft und WW 9 Monate

KM und KW 6 Monate

IW 4 Monate

In jedem Fall vor Veranstaltungsbeginn.

- (3) Die Bekanntmachung muss zudem in der Landessprache, in einer der Amtssprachen der NAVIGA und in Englisch erfolgen und folgende Angaben enthalten:
  - Art und Name der Veranstaltung,
  - Organisation der Föderation
  - Veranstalter,
  - Ort und Zeit der Veranstaltung (Ankunftsdatum der Teilnehmer),
  - Realisierung nach den Wettbewerbsregeln bzw. Wettbewerbsregeln von NAVIGA (oder ggf. kleine Änderungen),
  - Tag der Sektionssitzung Modellklassen, in denen Wettbewerbe abgehalten werden,
  - Teilnahmebedingungen,
  - Nennungsschluss (der Nennungsschluss bei einer Weltmeisterschaft, WW, KM und KW, darf nicht weniger als 60 Tage vor dem Ankunftsdatum der Teilnehmer liegen)
  - Datum, an dem die Registrierung von Wettbewerbern und Modellen geschlossen wird.
  - Titel, Medaillen, Urkunden und Preise, die vom Veranstalter verliehen werden,
  - die vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Materialien und Geräte,

- Eintrittsgebühren (Euro oder US-Dollar),
- Protestgebühren (Euro oder US-Dollar),
- Tipps zu Übernachtungsmöglichkeiten,
- Kraftstoffpreis (wenn die Klassen konkurrieren),
- Informationen zu den im Land erlaubten Frequenzbändern (MHz) für die Funksteuerung und sonstige notwendige Tipps zum Umgang mit Geräten und Werkzeugen (sofern die jeweiligen Klassen konkurrieren),
- Tipps zum Einsatz von Pyrotechnik (wenn die jeweiligen Klassen konkurrieren).

### **2.1.8 Teilnahmegebühren.**

Für folgende offizielle Veranstaltungen der NAVIGA sind Nennfelder zu entrichten: WELTMEISTERSCHAFT / WW und KM / KW die Höhe wird von den Sektionen festgelegt. Änderungen werden vom Sektionsleiter nach Genehmigung durch das NAVIGA Präsidium bekannt gegeben.

Das Nenngeld setzt sich aus einem Betrag für den Veranstalter und die Sektion zusammen. Der Betrag für die Sektion dient zur Deckung der Kosten, die durch die Tätigkeit der Sektion entstehen.

NAVIGA zahlt dem Veranstalter einer Weltmeisterschaft einen Zuschuss von 100€ und nimmt keinen Prozentsatz der Startgelder,

Die Startgelder der Junioren sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als die Hälfte des Senioren-Startgeldes betragen,

Für Ersatzmodelle werden keine Startgelder verlangt. In der Teamklasse Sektion NS (F6) muss jedes Model gemeldet und für jeden Teilnehmer ein Startgeld entrichtet werden. In der Teamklasse Sektion M muss jedes Team einen vereinbarten Betrag bezahlen.

### **2.1.9 Protestgebühren**

Die Protestgebühr ist für die vorgesehenen Klassen bei allen offiziellen Veranstaltungen der NAVIGA gleich. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung oder dem Präsidium festgelegt. Der Betrag ist entweder in Euro oder im Gegenwert in Landeswährung zu entrichten. Die Protestgebühr beträgt 20,- €.

## **2.2 Persönliche Regelungen.**

### **2.2.1 Altersgruppen.**

Bei NAVIGA-Veranstaltungen werden die Wettkämpfer in zwei Altersgruppen eingeteilt – Junioren und Senioren.

Als Junior gilt, wer im Jahr der Veranstaltung bzw. des Wettkampfes nicht älter als 18 Jahre ist.

### **2.2.2 Teilnehmer und deren Registrierung.**

- (1) Die Teilnahme als Wettkämpfer an einer Weltmeisterschaft / WW oder KM / KW muss durch eine Registrierung durch einen der NAVIGA angeschlossenen Verband erfolgen. Die Anmeldung hat zu dem vom Veranstalter in der Ausschreibung festgelegten Zeitpunkt zu erfolgen.

Ein Teilnehmer kann nur ein Mitgliedsland von NAVIGA vertreten, und zwar nur für das Mitgliedsland, dessen Reisepass er besitzt oder dessen Staatsbürger er ist. Einzige Ausnahme ist, wenn der Teilnehmer dauerhaft in einem anderen Mitgliedsland lebt.

- (2) Ein nationaler Verband darf Wettkämpfer nur ausschreiben, wenn er den Mitgliedsbeitrag nach den kaufmännischen Weisungen der NAVIGA entrichtet hat.
- (3) Mit der Zustellung der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Bedingungen der Ausschreibung an.

### **2.2.3 Zulässige Teilnehmerzahl.**

Die Anzahl der zugelassenen Wettkämpfer (Junioren und Senioren) bei Weltmeisterschaften Kontinentalmeisterschaften, Weltmeisterschaften und Kontinentalwettbewerben ist den Bestimmungen der jeweiligen Sektion zu entnehmen.

(Regelwerk C im Jahr 2020 2.2 S.4) (Regelwerk NS 2016 8.6. S.11)

### **2.2.4 Assistent und Vertreter des Teilnehmers.**

- (1) Anzahl und Aufgaben der Hilfskräfte sind in den Klassenordnungen der jeweiligen Sektionen festgelegt.
- (2) Ein Auswechseln des Teilnehmers zu jeder Zeit auf den Gewässern ist nicht gestattet.
- (3) Zur Beurteilung oder Abnahme seines Modells/ seiner Modelle kann sich der Teilnehmer durch seinen Assistenten/Vertreter vertreten lassen.

### **2.2.5 Teilnahme von Gästen an NAVIGA-Veranstaltungen.**

(1) Die Teilnahme von Gästen an WM / WW / KM oder KW ist nicht möglich. Bei anderen Wettbewerben von NAVIGA entscheidet der Veranstaltungsleiter über die Teilnahme.

Möchte ein Land Mitglied bei NAVIGA werden, kann eine feste Teilnehmerzahl nach Rücksprache mit dem Sektionsleiter nur einmal teilnehmen. Die entsprechenden Startgelder sind dann ebenfalls zu entrichten.

### **2.2.6 Startverbot für Wettkampffizielle oder Wettkampffizielle.**

Der Hauptschiedsrichter, NAVIGA-Vertreter oder der Technische Leiter bei einer WW / Weltmeisterschaft / KW / KM oder einer IW, darf an dieser Veranstaltung nicht teilnehmen.

Schiedsrichter dürfen nicht in den Klassen agieren, in denen sie selbst starten oder teilnehmen.

## **2.3 Management der Wettbewerbe. Wettbewerbe und Meisterschaften.**

### **2.3.1 Die Wettbewerbsleitung (Wettkampfleitung).**

- (1) Für jede offizielle NAVIGA-Veranstaltung muss eine Wettkampfleitung oder Wettkampfleitung gebildet werden. Die Wettbewerbsleitung bzw. Wettbewerbsleitung wird vom Veranstalter bestellt. Für Weltmeisterschaft / WW und KM / KW erfolgt die Freigabe durch das Präsidium der NAVIGA. Der Veranstalter hat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Der Wettbewerbsleitung obliegen folgende Aufgaben:



- Bestätigung der Mitarbeiter der Startplätze
  - Kontrolle und Freigabe der Wettbewerbsseiten
  - Kontrolle und Bestätigung der Anmeldung von Teilnehmern und Modellen und Erteilung der Startberechtigung, Bekanntgabe der vorläufigen Ergebnisse des Wettbewerbs,
  - Bestätigung der vorläufigen Ergebnisse als endgültige, sofern kein Protest anhängig ist.
- (3) Die Wettbewerbsleitung bzw. Wettbewerbsleitung besteht wie folgt:
- Vertreter der NAVIGA (der Sektionsleiter), nur bei Weltmeisterschaften und WW
  - Hauptschiedsrichter als Vorsitzender,
  - Sekretär (wird vom Veranstalter gestellt),
  - Technischer Leiter (ist vom Veranstalter zu stellen)
  - Ein autorisierter Vertreter der teilnehmenden Länder.
- (4) Der Hauptschiedsrichter hat innerhalb eines Monats nach Beendigung der Veranstaltung einen schriftlichen Bericht an das Präsidium der NAVIGA zu senden.

### **2.3.2 Die Jury**

- (1) Bei Weltmeisterschaften, WW, KM, KW und IW ist eine Jury zu bilden.
- (2) Aufgabe der Jury ist es, Proteste oder Unannehmlichkeiten, die als direkte Folge der Wettbewerbsveranstaltungen auftreten, zu bearbeiten. Daher kann die Jury Disqualifikationen aussprechen oder bestätigen.
- (3) Die Jury ist wie folgt aufgebaut:
- Hauptschiedsrichter als Anführer
  - Vertreter von NAVIGA
  - Mindestens 2 internationale Schiedsrichter, die auch vom Start weg gebildet werden können, stellen nicht am Vorfall beteiligte Leiter oder Leiter der Bauprüfungskommission
  - Sekretär der Wettbewerbsleitung (sofern verwendet) ohne Stimmrecht.

### **2.3.3 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter der Wettbewerbsleitung. Der Leiter der Startplätze und die Baukontroll- und Bewertungskommission.**

- (1) Hauptschiedsrichter
- a) Der Hauptschiedsrichter ist der oberste sportliche Leiter des Wettkampfes.
  - b) Er ist berechtigt, die Veranstaltung vorübergehend zu unterbrechen, vorübergehende Disqualifikationen auszusprechen, unverzüglich Änderungen an den Startplätzen und sonstige für die Veranstaltung dringend erforderliche Maßnahmen zu veranlassen.
  - c) Er haftet gegenüber der Wettbewerbsleitung für sein Handeln.
- (2) Vertreter von NAVIGA (nur WC, KM WW und KW)

- a) Der Vertreter von NAVIGA muss sicherstellen, dass die NAVIGA-Regeln jederzeit respektiert und eingehalten werden. Zu diesem Zweck hat er das Recht, den Hauptschiedsrichter der Jury oder die Wettkampfleitung zur Beratung zu beauftragen. Diesem Wunsch muss der Hauptschiedsrichter nachkommen.
  - b) Der Vertreter von NAVIGA hat das Recht, ein Veto gegen Entscheidungen des Hauptschiedsrichters oder der Wettkampfleitung einzulegen. Legt der Vertreter der NAVIGA ein Veto ein, sind die Entscheidungen des Hauptschiedsrichters oder der Wettkampfleitung, gegen die ein Veto eingelegt wurde, ungültig.
  - c) Daraufhin wird die Wettbewerbsleitung erneut einberufen und entscheidet dann endgültig. Der NAVIGA-Vertreter kann in technischen Fragen überstimmt werden. Nicht jedoch in Fragen der allgemeinen Wettbewerbsregeln von NAVIGA, für die er jedoch Nachweise erbringen muss.
  - d) Er ist verpflichtet, Vorschläge zur Verbesserung des Reglements aufgrund von Wettbewerben und den gesammelten Erfahrungen der Sektionsleitung und des Präsidiums zu unterbreiten.
- (3) Sekretär der Wettbewerbsleitung
- a) Der Sekretär der Wettkampfleitung hat bei jeder Sitzung der Jury und der Wettkampfleitung das Protokoll zu führen und danach öffentlich auszulegen.
  - b) Er hat die Meldeliste zu aktualisieren, um diese der Wettkampfleitung zur Bestätigung vorzulegen und ist für die Richtigkeit der Ergebnisse und deren vorläufige und endgültige Bekanntgabe nach Bestätigung durch die Jury oder Wettkampfleitung verantwortlich.
  - c) Ihm zur Berechnung und Kontrolle der Wettbewerbsergebnisse durch den Veranstalter hat ihm je nach Umfang des Wettbewerbs eine geeignete Anzahl von Mitarbeitern und eine geeignete Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen. Diese Mitarbeiter und die Geschäftsstelle sind der Jury bzw. der Wettbewerbsleitung unterstellt.
- (4) Technischer Leiter
- a) Der Technische Leiter ist für die richtige Anordnung, technische Ausstattung und Instandhaltung der Startplätze bzw. des Wettkampfgeländes verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass im Umkreis von 1000 m keine Fernbedienungen außer den im Wettkampf verwendeten verwendet werden.
  - b) Er ist für die Erholung der Modelle verantwortlich
  - c) Der ausrichtende Verband muss eine Anzahl von sachkundigen Mitarbeitern sowie geeignete Ausrüstung bereitstellen. Diese Mitarbeiter sind dem technischen Leiter unterstellt und werden von ihm ernannt.
- (5) Leiter des Startplatzes
- a) Er ist für den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung der Wettkampfordnung am Startplatz verantwortlich und führt die am Startplatz eingesetzten Schiedsrichter und vom Veranstalterländerverband zu stellenden

Mitarbeiter. An Startplätzen wo 2 Startplatzleiter benötigt werden, entscheidet der Hauptschiedsrichter vor Beginn des Wettkampfes welcher der 2 der Startplatzleiter ist

- b) Die von den Kampfrichtern festgestellten Ergebnisse sind vom Leiter des Startplatzes zu bestätigen.
  - c) Sofern die Sektionsordnung vorschreibt, dass die Anmeldung der Modelle durch den Startplatzleiter erfolgen muss, ist dies durchzuführen.
- (6) Vorsitzender des Prüfungsausschusses
- a) Er ist für die ordnungsgemäße Einhaltung der Wettkampfordnung in Bezug auf Bau- oder Funktionsprüfung verantwortlich und hat die ihm zugeteilten Schiedsrichter und Assistenten zu beaufsichtigen.
  - b) Die Ergebnisse der Technischen Abnahmekommission sind vom Hauptschiedsrichter zu bestätigen.
  - c) Für bestimmte Funktionen sind genaue Mindestanforderungen in der Kampfrichterordnung festgelegt und dort auch beschrieben.

#### **2.3.4 Anstellungsbedingungen für die Wettbewerbsleitung.**

- (1) Zur Wahrung der Anstellungsbedingungen der Wettbewerbsleitung bzw. der Jury, der Baukontrollkommissionen oder der Startplatzleiter ist der Veranstalter verpflichtet, die erforderlichen materiellen und technischen Voraussetzungen (zB. Tische, Stühle, Unterstand) bereitzustellen.
- (2) Die jeweiligen Anforderungen sind den Regelungen der betreffenden Sektionen zu entnehmen.
- (3) Die Jury bzw. die Wettbewerbsleitung hat vor Beginn des Wettbewerbs die Anstellungsbedingungen zu prüfen. etwaige Mängel hat der Veranstalter unverzüglich zu beheben.
- (4) Auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften der jeweiligen Sektionen ist strengstens zu achten. Der Veranstalter hat notwendige Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten, die die Wettkämpfer und Kampfrichter vor möglichen Problemen bei der Durchführung des Wettkampfes und auch die Zuschauer vor möglichen Gefahren schützen. Der Wettkampf kann beginnen, wenn der Hauptschiedsrichter die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen überprüft und für richtig erachtet hat. Für die Bergung versunkener Modelle muss der Veranstalter einen Taucher in Schach halten. Die Kosten für die Rettung seines Modells hat der Teilnehmer zu tragen. Die Rettung versunkener Boote erfolgt am Abend, am Ende des Wettbewerbs für diesen Tag. Während der Zeit, in der ein Boot gerettet wird, darf nicht geübt werden.

Bei Nichteinhaltung der Sicherheitsbestimmungen kann der Hauptschiedsrichter den Wettkampf auch bei laufendem Wettkampf unterbrechen und bei Bedarf den Wettkampf komplett beenden.

#### **2.4 Sportliche Regelungen**

Die sportlichen Bestimmungen für die jeweilige Klasse sind den Wettkampffregeln der jeweiligen Sektion zu entnehmen.

#### **2.4.1 Permanente Registrierungsnummern (Sportlizenzen)**

Jedes im Wettkampf eingesetzte Modell muss das klassenspezifische Reglement der jeweiligen Sektion erfüllen und der Teilnehmer muss eine entsprechende Baubeschreibung (in Klassen wo dies erforderlich ist) vorlegen.

#### **2.4.2 Anmeldung der Teilnehmer und Modells zu einer Veranstaltung**

- (1) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sich selbst, seine Modelle und Ersatzmodelle sowie die Fernsteuerung (sofern vorgeschrieben) innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens anzumelden.
- (2) Die Modelle sind zusammen mit der Baubeschreibung (siehe Abschnitt Regeln) sowie der vom Veranstalter bestätigten Anmeldung vom Teilnehmer durch den Delegationsleiter vorzulegen, der alle diese gesammelt hat.  
Die Anmeldung eines Teilnehmers bei Abwesenheit ist nur durch den Delegationsleiter möglich. Modelle, Ersatzmodelle, Bauanleitung und Fernbedienung sind bei der Anmeldung durch den Delegationsleiter vorzulegen. Sie müssen während des Wettbewerbs jederzeit verfügbar sein.
- (3) Die Anmeldung hat mit dem jeweiligen Startplatzführer zu erfolgen.
- (4) Die Anmeldung ist durch den Sektionsleiter oder den Hauptschiedsrichter so zu organisieren, dass sie in der festgesetzten Frist ordnungsgemäß und reibungslos ohne Verzögerung des Wettkampfbeginns ohne unnötigen Zeitverlust für die Konkurrenten. Je nach Teilnehmerzahl und Modellen erfolgt die Anmeldung an mehreren Stellen, deutlich gekennzeichnet, unterteilt nach Klassen. Der Veranstalter hat ausreichend Fachpersonal zur Verfügung zu stellen. Spezifische abschnittsspezifische Vorschriften sind zu beachten.
- (5) Der Teilnehmer hat seine Modelle bei der Anmeldung in dem Zustand vorzustellen, in dem sie im Wettbewerb verwendet werden. Jede spätere Änderung dieser Anforderungen führt zur Disqualifikation.
- (6) Die Meldeliste ist entsprechend den klassenspezifischen Anforderungen auszufüllen.

#### **2.4.3 Vergabe der Titel bei Weltmeisterschaften und Kontinentalmeisterschaften**

- (1) Bei Junioren wird der Weltmeistertitel verliehen, wenn in der betreffenden Klasse mindestens 5 Wettkämpfer aus 3 verschiedenen Ländern gemeldet sind. Der Titel eines Kontinentalmeisters wird verliehen, wenn in der betreffenden Klasse mindestens 6 Teilnehmer gemeldet sind.
- (2) Bei Senioren wird der Weltmeistertitel verliehen, wenn in der betreffenden Klasse mindestens 10 Teilnehmer aus mindestens 5 Ländern gemeldet sind. Der Titel Kontinentalmeister wird verliehen, wenn in der betreffenden Klasse mindestens 10 Teilnehmer gemeldet sind.
- (3) Für den Fall, dass in einer offiziell angekündigten Klasse weniger Teilnehmer als in (1) oder (2) vorgesehen angekündigt werden, werden keine Titel oder Medaillen verliehen.

#### **2.4.4 Ehrung der Teilnehmer bei Weltmeisterschaften, Kontinentalmeisterschaften. Zu Weltwettbewerben und Kontinentalwettbewerben**

- (1) Bei Weltmeisterschaften und Kontinentalmeisterschaften erhalten die Erstplatzierten jeder Modellklasse und Altersklasse eine Gold-, Silber- bzw. Bronzemedaille und eine Urkunde.
- (2) In der Klasse F6 sowie bei Teammodellen erhält jedes Teammitglied eine Medaille und eine Urkunde.
- (3) Außer den ersten 3 – Platzierten bei Weltmeisterschaften erhält jeder Wettkämpfer eine Teilnahmeurkunde.
- (4) In den C-Klassen erfolgt die Verleihung der Medaillen nach den Bestimmungen dieser Modellklasse bzw. Modellgruppe.
- (5) Die Ergebnisse bei Wettbewerben können neben dem Titel, den Medaillen und den Diplomen durch Preise gewürdigt werden. Sie liegen im Ermessen des Veranstalters.
- (6) Die Siegerehrung, die Verleihung von Titeln, Medaillen und Urkunden hat öffentlich zu erfolgen.
- (7) Alle Teilnehmer und Mitglieder der Wettbewerbsleitung sind verpflichtet, an der Siegerehrung teilzunehmen. Ein bei der Siegerehrung unentschuldig nicht anwesender Teilnehmer verliert den Anspruch auf erreichte Titel, Medaillen, Diplome und Preise. Über die Gültigkeit der Entschuldigung entscheidet die Wettkampfleitung.
- (8) Bei Weltmeisterschaften, KM WW und KW können die Urkunden und Medaillen Sponsorenwerbung enthalten. Die Anzeige muss diskret stimmen und vom Präsidium von NAVIGA genehmigt werden. Das Logo von NAVIGA sowie die Flaggen von NAVIGA dürfen nicht durch Sponsorenwerbung verdeckt werden.

#### **2.4.5 Ergebnislisten**

Der Veranstalter einer NAVIGA-Veranstaltung ist verpflichtet, am Ende der Veranstaltung (Medaillenverleihung) jedem teilnehmenden Landesverband mindestens 3 vollständige Ergebnislisten zu übergeben. Besondere Anforderungen sind in den jeweiligen Wettbewerbsregeln der jeweiligen Modellkategorie definiert.

#### **2.4.6 Absage von Klassen aus dem Welt- und Kontinentalmeisterschaftsprogramm**

Zur Absage einer Klasse aus dem Welt- und Kontinentalmeisterschaftsprogramm von NAVIGA müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- (1) Für eine Weltmeisterschaft muss jede Klasse (außer den Klassen C, F6 und F7) mindestens 10 Wettkämpfer aus 5 Ländern (bei Junioren 6 Wettkämpfer aus 3 Ländern) haben. Bei einer kontinentalen Meisterschaft sollte jede Klasse (außer den Klassen C, F6 und F7) mindestens 10 Teilnehmer haben (bei Junioren 5 Teilnehmer). Ist dies bei 3 aufeinanderfolgenden Weltmeisterschaften nicht der Fall, wird die betreffende Klasse aus dem Meisterschaftsprogramm gestrichen. Junioren können in allen Klassen an Welt- und Kontinentalmeisterschaften teilnehmen (außer Klassen sind die Junioren aus Sicherheitsgründen nicht zugelassen), für Junioren ist keine Mindestanzahl festgelegt. Sollten in den Gruppenrennklassen nicht genügend Nachwuchsteilnehmer vorhanden sein, werden die Junioren in die Seniorengruppen aufgeteilt.

- (2) In den Klassen F6 und F7 und den Klassen der Sektion C müssen mindestens 4 Teilnehmer oder Mannschaften aus mindestens 2 Ländern (1 Land für Kontinentalmeisterschaften) teilnehmen.
- (3) Die Streichung einer Klasse aus dem Meisterschaftsprogramm ist vom Präsidium unverzüglich nach Beendigung der betreffenden Meisterschaft allen angeschlossenen Verbänden mitzuteilen. Die Sektionsleitung kann in der Sektionssitzung (Mehrheitsentscheidung der anwesenden Ländervertreter) eine Absage einer Weltmeisterschaft beschließen und diese dem Präsidium zur Genehmigung vorschlagen.

#### **2.4.10 Wiedereinführung von Klassen bei Weltmeisterschaften und Weltwettbewerben:**

Will eine Sektion neue Klassen einführen, muss sie dies dem Präsidium vorschlagen und diese Klassen nach erfolgter Genehmigung bei der nächsten Weltmeisterschaft oder dem nächsten Weltwettbewerb bekannt geben. Dann hat diese Klasse die Möglichkeit, bei 2 aufeinanderfolgenden Weltmeisterschaften oder Weltwettbewerben die geforderte Mindestteilnehmerzahl zu erreichen. Wird dies nicht erreicht, wird der Kurs wieder abgebrochen. Jede Sektion kann die Einführung einer neuen Klasse bereits auf der Sektionssitzung (Mehrheitsentscheidung der anwesenden Ländervertreter) der WM / WW beschließen und zur Genehmigung vorschlagen.

#### **2.4.11 Archivierung von WM-Dokumenten. Kontinentale Meisterschaften und Kontinentalwettbewerbe.**

Der Veranstalter einer Welt- oder Kontinentalmeisterschaft oder eines Welt- oder Kontinentalwettbewerbs ist verpflichtet, folgende Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren:

- Bekanntmachung
- Registrierungslisten
- Genehmigungen,
- Bewertungslisten der Startplätze und der Technischen Kommissare,
- Unterlagen des Schatzmeisters,
- Wettbewerbsprotokolle,
- Protokolle der Wettbewerbsleitung und der Jury,
- Protokoll der Protestverhandlungen,
- Die Endergebnisse.

#### **2.4.12 Eid der Wettkämpfer und Kampfrichter**

- (1) Bei Weltmeisterschaften und Kontinentalmeisterschaften müssen die Wettkämpfer und Kampfrichter bei der Eröffnungsfeier einen Eid ablegen. Dies hat durch einen vom Veranstalter zu bestimmenden Vertreter der Wettkämpfer und der Kampfrichter zu erfolgen.
- (2) Der Eid ist in deutscher, englischer und französischer Sprache abzulegen. Dementsprechend sind Wettkämpfer und Kampfrichter auszuwählen, die einem Land angehören, in dem die betreffende Sprache vorherrscht (siehe auch Anhang 2). Darüber hinaus sollte ein Teilnehmer den Eid auch in der Landessprache des Veranstalterlandes leisten.
- (3) Der Eid für Wettkämpfer hat folgenden Wortlaut, der nicht geändert werden darf:  
**Im Namen aller Wettkämpfer gelobe ich, dass wir im fairen Wettstreit an dieser NAVIGA Weltmeisterschaft teilnehmen und die geltenden Regeln achten und befolgen werden, im Geiste sportlicher Fairness, zum Ruhme unseres Sports und zur Ehre unserer**

## Mannschaften.

- (3) Der Schiedsrichtereid hat folgenden Wortlaut, der nicht geändert werden darf:  
**Im Namen aller Schiedsrichter und Offiziellen gelobe ich, dass wir bei dieser Weltmeisterschaft unsere Aufgabe unparteiisch, nach den Regeln der NAVIGA und im Geiste sportlicher Fairness erfüllen werden.**

### 2.5 Alkohol- und Drogenverbot

Auf dem Gelände besteht von Beginn des Wettkampfes eines jeden Tages bis zum Ende des Wettkampfes des Tages ein vollständiges Alkohol- und Drogenverbot. Sollte ein Teilnehmer am nächsten Tag unter Drogen- oder Alkoholeinfluss am Vorabend den Anschein erwecken, dass er das Modell nicht lenken oder als Startassistent eingesetzt werden kann, wird er sofort für den gesamten Wettkampf disqualifiziert und vom Gelände verbannt sofort verwiesen. Außerdem kann er als Besucher den Bereich nicht mehr betreten. Dies gilt für Teilnehmer und Funktionäre.

### 2.6 Körperliche Konfrontation

Körperliche Konfrontation zwischen Teilnehmern, zwischen Teilnehmern und Offiziellen oder Starthelfern oder Besuchern führt zu einer sofortigen Sperrung des Geländes. Gegen den Anstifter wird Anklage erhoben. Über weitere Maßnahmen entscheidet das Präsidium der NAVIGA.

## 3. NAVIGA - Protestordnung

### 3.1. Kompetenz:

- (a) Wettkampfleitung: Für alle Proteste betreffend:
- Bestätigung der Mitarbeiter der Startplätze,
  - Kontrolle und Abnahme der Wettbewerbsseiten,
  - Kontrolle und Bestätigung der Anmeldung von Teilnehmern und Modellen und Erteilung der Startberechtigung.
  - Bekanntgabe der vorläufigen Ergebnisse,
  - Bestätigung der vorläufigen Ergebnisse als endgültige, sofern kein Protest anhängig ist,
- (b) Die Jury

Die Aufgabe der Jury besteht darin, mit Protesten und Beschwerden umzugehen, die als direkte Folge der Wettbewerbsereignisse auftreten. Daher kann die Jury Disqualifikationen aussprechen oder bestätigen.

- Proteste gegen andere Wettkämpfer durch deren Aktionen während eines Laufs.
- Proteste gegen Entscheidungen der Startplatzleitung oder der Kampfrichter am Startplatz.

### 3.2. Die Grundlagen.

- (1) Ein Protest kann nur erhoben werden, wenn der Protestierende durch eine Entscheidung oder Handlung eines Mitarbeiters der Wettkampfleitung, der Jury, des Kampfrichters oder des Veranstalters davon überzeugt ist, dass ihm Unrecht getan wurde. Auch wenn das unsportliche Verhalten eines anderen Teilnehmers oder Teams diesem Schaden zugefügt hat.

- (2) Proteste gegen die Prüfungsergebnisse, gegen die Wertung in den Klassen F6 und F7 sowie Sammelproteste sind ausgeschlossen. Ein Protest gegen eine fehlerhaft durchgeführte Zeitmessung ist möglich.
- (3) Die Veröffentlichung der Endergebnisse sowie die Festlegung von Ordnungen und die Vergabe von Titeln, Medaillen und Preisen darf erst erfolgen, wenn alle ordnungsgemäß eingereichten Proteste verhandelt wurden.
- (4) Die Entscheidungen der Wettbewerbsleitung sind endgültig. Einsprüche dagegen sind nicht möglich.

### **3.3. Registrierung des Protests.**

- (1) Jeder Protest ist unverzüglich nach Angabe der Protestgründe dem zuständigen Startplatzleiter mündlich bekannt zu geben. Der Protest ist zu dem im Reglement der jeweiligen Sektion vereinbarten Zeitpunkt schriftlich bei der Wettkampfleitung oder der Jury in einer der offiziellen NAVIGA-Sprachen einzureichen.
- (2) Die Ankündigung oder das Einreichen eines Protestes schließt den Teilnehmer nicht von der weiteren Teilnahme am Wettbewerb aus. Ein Teilnehmer, der sich aufgrund eines angekündigten Protests zurückzieht, führt zu seiner Disqualifikation für den gesamten Wettbewerb. In diesem Fall wird der von ihm eingereichte Protest als nicht übertragbar zurückgewiesen.
- (3) Werden nach Bekanntgabe des Protestes Maßnahmen ergriffen, von denen zu erwarten ist, dass sie den schriftlichen Protest beeinflussen, ist dies dem Protestierenden vor Einreichen des schriftlichen Protestes und der Protestgebühr mitzuteilen.
- (4) Der schriftliche Protest muss enthalten:
  - Angabe des Protestgrundes (betreffend Regeln, Vorschriften, Aktion, Definition),
  - Zeit, Ort sowie genaue Darstellung des Vorfalls bzw. des Protestgrundes, evtl. mit Skizzen und anderen Beweisen, Augenzeugen (in der M- und FSR-Klasse, Name des Teilnehmerassistenten), die offiziell an der Veranstaltung teilnehmen oder die Veranstaltung leiten und ihre Wahrheitsbereitschaft in den Protestverhandlungen voll aussagen
  - Die Information, welcher Startplatzführer und zu welcher Zeit der Protest mündlich bekannt gegeben wurde.
- (5) Der Protest muss vom Protestierenden und vom Mannschaftsführer des betreffenden Verbandes unterschrieben werden.
- (6) Gleichzeitig mit dem schriftlichen Protest ist die Protestgebühr zu hinterlegen, andernfalls ist der Protest ungültig und nicht übertragbar.
- (7) Jede Sektion hat dem Regelwerk der Sektion ein für Proteste zu verwendendes Dokument hinzuzufügen.

### **3.4. Protestverhandlungen.**

- (1) Die Wettbewerbsleitung bzw. die Jury (je nach Zuständigkeit) ist verpflichtet, über die Annahme oder Ablehnung eines ordnungsgemäß eingereichten Protestes, für den die Protestgebühr hinterlegt wurde, zu verhandeln und zu entscheiden. Während der



Protestverhandlungen hat der Mannschaftsführer des Landes, dessen Konkurrent protestiert hat, kein Stimmrecht.

- (2) Wird einem Wettkämpfer durch den Protest ein Regelverstoß vorgeworfen, ist die Wettkampfleitung verpflichtet, das Protestverfahren gegen den beschuldigten Wettkämpfer einzuleiten.
- (3) Zur Teilnahme an den Protestverhandlungen ohne Stimmrecht (gemeinsam mit ggf. erforderlichen Übersetzern) sind die Bewerber berechtigt, die den Protest eingereicht haben oder gegen die ein Protestverfahren eröffnet wurde. Die Wettkampfleitung kann zu den Protestverhandlungen offizielle Mitarbeiter sowie andere Zeugen aus dem Kreis der Wettkämpfer hinzuziehen, die zu einer wahrheitsgemäßen Aussage verpflichtet sind.
- (4) Die Entscheidung der Wettkampfleitung oder der Jury über den Protest ist den beteiligten Wettkämpfern bekannt zu geben und durch Aushang in einer der Amtssprachen der NAVIGA öffentlich bekannt zu geben.
- (5) Erkennt die Wettkampfleitung den Protest an, ist die Protestgebühr zurückzuerstatten. Lehnt die Wettkampfleitung den Protest ab oder wird ein eingereichter Protest vor seinen Verhandlungen zurückgezogen, so geht die hinterlegte Protestgebühr an den Veranstalter.

#### **4. NAVIGA - Aufnahmereihenfolge.**

##### **4.1. Klassen aufzeichnen.**

- (1) In den folgenden Abschnitten und Musterklassen können Aufzeichnungen gemacht und erkannt werden:
  - Abschnitt A/B,
  - Modellklassen F1 und F3 des Abschnitts M
- (2) Rekorde werden getrennt nach Junioren und Senioren anerkannt.
- (3) Rekorde werden nur anerkannt, wenn sie in einem offiziellen Wettbewerb und nicht in gesonderten Rekordversuchen erzielt wurden. Voraussetzung für eine Rekordanerkennung ist, dass die überragende Leistung nach den gültigen NAVIGA-Regeln der betreffenden Klasse erreicht und der bestehende Rekord gebrochen wurde.
- (4) Weltrekorde und Kontinentalrekorde können bei folgenden Veranstaltungen aufgestellt werden:
  - Weltmeisterschaft,
  - Kontinentale Meisterschaften, internationale Wettbewerbe,
  - Nationale Meisterschaften.
- (5) Bei nationalen Meisterschaften eines Mitgliedslandes der NAVIGA können Weltrekorde und Kontinentalrekorde nur anerkannt werden, wenn der Generalsekretär der NAVIGA oder ein Mitglied des Präsidiums aus einem anderen Land eingeladen und als Beobachter anwesend sind. Diesem Beobachter wird außerdem Unterkunft und Verpflegung nach Pkt. 2.1.6 vergütet. Absatz 2, auch seine Reisekosten für Auto, Straße oder Flug. Eine Eintragung der nationalen Meisterschaft in den Wettkampfkalender der NAVIGA ist nicht erforderlich.
- (6) Die Rekordlisten werden vom Generalsekretär der NAVIGA geführt und aktualisiert, der Generalsekretär stellt im Auftrag der NAVIGA die jeweiligen Rekorddiplome aus.

#### **4.2. Kontrolle der Modelle.**

Die Kontrolle der Modelle hat nach den Definitionen der Wettbewerbsregeln zu erfolgen.

#### **4.3. Antrag auf Anerkennung eines Rekords.**

- (1) Für den Antrag darf nur das Dokument „Antrag auf Anerkennung einer Urkunde“ verwendet werden. Dokument gemäß Anlage 3.
- (2) Der Antrag ist nach dem Wettkampf in dreifacher Ausfertigung durch den Startplatzführer zu stellen. Der Teilnehmer erhält das Original zum Zwecke der Weiterleitung an den für die Aufzeichnungen von NAVIGA verantwortlichen Vertreter. Eine Kopie ist für den Teilnehmer und eine Kopie verbleibt beim Veranstalter.
- (3) Der Antrag ist innerhalb von 10 Tagen vom Teilnehmer oder von seinem Landesverband an den für die Aufzeichnungen der NAVIGA zuständigen Vertreter zu richten. Für die Aufnahmegenehmigung fallen keine Gebühren an.
- (4) Wird ein Rekord mehrmals an einem Tag gebrochen, ist der Teilnehmer, der die schnellste Geschwindigkeit oder die höchste Punktzahl erreicht hat, neuer Rekordhalter. Wird ein erreichter Rekord am nächsten Tag gebrochen, kann auch der Rekord des Vortages registriert werden.

#### **4.4. Pflichten der Sektionsleiter und des für die Aufzeichnungen der NAVIGA verantwortlichen Vertreters.**

Die Sektionsleiter und die für die Aufzeichnungen verantwortlichen Vertreter der NAVIGA beaufsichtigen die Aufzeichnungen und sind für die Anerkennung der Aufzeichnungen verantwortlich. Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium der NAVIGA.

Für den anerkannten Rekord wird von dem für Rekorde zuständigen Vertreter der NAVIGA ein Diplom ausgestellt und dem Rekordhalter zugesandt.

Der für Rekorde zuständige NAVIGA-Repräsentant ist für die Rekordliste verantwortlich, er informiert die der NAVIGA angeschlossenen Verbände einmal im Jahr über den Stand der NAVIGA-Welt- und Kontinentalrekorde durch Bekanntgabe in der NAVIGA-Info.

#### **5. Die Baubeschreibung (nur für die Abschnitte NS und C)**

- (1) Wenn für ein Modell einer Klasse eine internationale Baubeschreibung erforderlich ist, ist dies für jedes Modell und jedes Teammodell erforderlich. Die Baubeschreibung muss Anlage 4 entsprechen und ist bei der Anmeldung vorzulegen. Sie muss während der gesamten Dauer des Wettbewerbs der Wettbewerbsleitung zur Verfügung stehen.
- (2) Die Richtigkeit aller im Messbrief enthaltenen Angaben muss von einem Vertreter des jeweiligen Landesverbandes mit seiner Schiedsrichternummer bestätigt werden. Dieser Vertreter muss im Besitz eines gültigen internationalen NAVIGA - Schiedsrichterausweises sein.
- (3) Werden Änderungen am Modell vorgenommen, so dass es nicht mehr den im Bauauftrag eingetragenen Angaben entspricht, ist ein neuer Bauauftrag zu erteilen. Auf diese sind die mit dem Modell bei Weltmeisterschaften, Kontinentalmeisterschaften oder Kontinentalwettbewerben erzielten Medaillen zu übertragen.

- (4) Die Wettbewerbsleitung, die Jury und die mit der Anmeldung beauftragten Schiedsrichter, die Startplatzleiter und der Leiter der Baubewertungskommission sind berechtigt, die im Bauauftrag enthaltenen Angaben zum Zwecke des Vergleichs von Bauauftrag und Modell zu überprüfen.
- (5) Stellt ein Teilnehmer oder Teilnehmer einen Messbrief vor, bei dem alle Angaben oder Teile davon nicht der Wahrheit entsprechen, ist das Modell für den betreffenden Wettbewerb zu disqualifizieren.
- (6) Bei Verlust eines Bauauftrags ist ein zweiter Bauauftrag zu erteilen, der auf der ersten Seite oben mit dem Vermerk „Duplikat“ versehen sein muss. Im Doppel sind alle bisherigen Erfolge bei Weltmeisterschaften und Kontinentalmeisterschaften sowie Medaillen, die bei Welt- und Kontinentalwettbewerben gewonnen wurden, zu übertragen.

## **NAVIGA-ORDNUNG DES SCHIEDSRICHTERS; AUSGESTELLT IM JAHR 2014**

Internationale Wettbewerbe, Kontinental- und Weltmeisterschaften sowie Weltmeisterschaften sind Höhepunkte im sportlichen Treiben der Schiffsmodellbauer. Sie werden auf Grundlage der Wettbewerbsregeln von NAVIGA durchgeführt. Ihre ordnungsgemäße Entwicklung, die Einhaltung der Regeln und die genaue Bewertung werden durch die Qualifikation der Schiedsrichter beeinflusst. Mit seiner umfangreichen Erfahrung und den richtigen Entscheidungen helfen die Schiedsrichter, die Ergebnisse und Leistungen der Sportler bei Meisterschaften durch richtiges Urteilsvermögen zu bestimmen. Diese Ordnung dient der einheitlichen und konsequenten Entwicklung der Wertung.

### **1. Anwendungsbereich**

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten für alle Mitgliedsverbände der NAVIGA, die offizielle Veranstaltungen der NAVIGA durchführen, für Vorschläge zur Bestätigung von internationalen Schiedsrichtern und den Einsatz von internationalen Schiedsrichtern. Es ist auch für internationale Schiedsrichter verbindlich.

### **2. Allgemeine Aufgaben, Pflichten und Rechte internationaler Schiedsrichter**

- (1) Internationale Schiedsrichter der NAVIGA haben das Recht und die Pflicht:
  - a) Die Wettkampfordnung und Wettkampfordnung von NAVIGA einzuhalten und jeden Verstoß dagegen zu sanktionieren.
  - b) Ausrüstung und Abmessungen der Wettkampfstätten und Wettkampfstrecken zu überprüfen und den Veranstalter aufzufordern, etwaige Mängel oder Fehler unverzüglich zu beheben.
  - c) Um Aufzeichnungen gemäß der Aufzeichnungsreihenfolge von NAVIGA zu bestätigen.
  - d) Modelle auf Einhaltung der Bauvorschriften zu kontrollieren und den Bauauftrag zu bestätigen.
  - e) Sportler auf der Grundlage der NAVIGA-Wettbewerbsregeln zu bestrafen und gegebenenfalls zu disqualifizieren.
  - f) das Protokoll des Schiedsrichters nach seiner Leistung als internationaler Schiedsrichter an das Generalsekretariat der NAVIGA zu senden (siehe Anhang 1);

- g) Vom Veranstalter seinen Kampfrichterantrag entsprechend seiner im Pkt. 5. durch den Veranstalter im Schiedsrichterausweis bestätigen zu lassen.
- (2) Kampfrichter sind nicht berechtigt, Ergebnisse in Wettbewerben und Meisterschaften in den Klassen zu bewerten und zu bestätigen, an denen sie selbst als Teilnehmer teilnehmen.

### **3. Bedingungen für die Bestätigung als internationaler Schiedsrichter**

Als internationaler Schiedsrichter kann bestätigt werden, wer:

- a) einem Verband angehört, der mit NAVIGA verbunden ist;
- b) durch langjährige Tätigkeit im Schiffsmodellbau und Schiffsmodellsport über ausgezeichnete praktische Erfahrungen verfügt und die Wettbewerbsregeln präzise beherrscht;
- c) in der Regel das Mindestalter von 25 Jahren erreicht;
- d) über die höchste Qualifikation als Schiedsrichter des Landesverbandes verfügen oder einen geeigneten Kurs erfolgreich abgeschlossen hat;
- e) bereit und in der Lage ist, bei Bedarf als internationaler Schiedsrichter zu agieren;
- f) wurde von seinem Bezirksverband vorgeschlagen, mit ausreichenden Gründen als internationaler Schiedsrichter bestätigt zu werden.

### **4. Klassifizierung internationaler Schiedsrichter**

- (1) Internationale Schiedsrichter werden in drei Qualifikationsstufen ausgebildet, bestätigt und eingesetzt:

Internationaler Schiedsrichter der Stufe B  
Internationaler Schiedsrichter der Stufe A  
Internationaler Schiedsrichter der Stufe C-J

- (2) Als internationaler Schiedsrichter der Stufe B kann bestätigt werden, wer einen Lehrgang auf nationaler Ebene erfolgreich abgeschlossen hat, der unter Aufsicht eines Vertreters des NAVIGA-Präsidiums oder der zuständigen Sektionsleitung durchgeführt wurde.
- (3) Die Bestätigung als internationaler Schiedsrichter der Stufe A setzt den erfolgreichen Abschluss eines vom NAVIGA-Präsidium bestätigten Lehrgangs und eine erfolgreiche mehrjährige Tätigkeit als Schiedsrichter der Stufe B oder die Bewerbung als Schiedsrichter bei nationalen Meisterschaften eines nationalen Verbandes voraus.
- (4) Aus dem Kreis der Internationalen Kampfrichter der Stufe kann auf Antrag der nationalen Verbände durch das Präsidium der NAVIGA oder durch die zuständige Sektionsleitung ein Chefschiedsrichter ernannt werden.
- (5) Die Schiedsrichterberechtigung ist an bestimmte Modellklassen, Modellgruppen und Modellklassen gebunden. Sie können für mehrere Kategorien, Gruppen und Klassen vergeben werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen und Qualifikationen nachgewiesen wurden.

- (6) Im Schiffsmodellbau und Schiffsmodellsport der NAVIGA werden Schiedsrichterberechtigungen für folgende Bereiche erteilt:
- |                 |   |
|-----------------|---|
| Abschnitt A/B   | Klassen alle Klassen                                    |
| Abschnitt NS    | Klassen F2, F4, DS, NSS                                 |
| Abschnitt FSR   | Klassen FSR V alle Klassen FSR H alle Klassen, Offshore |
| Abschnitt M     | Klassen Eco, FSRE, F1, F3, Mono/Hydro                   |
| Abschnitt S     | Klassen alle  |
| Konstruktion BP | Klassen C alle, F2 alle Klassen, F4B, F6, F7            |
| Abschnitt E     | Alle Klassen  |

## 5. Bewerbung internationaler Schiedsrichter

- (1) Die Bewerbung als internationaler Schiedsrichter ist abhängig von der Art der NAVIGA-Veranstaltung und der Funktion in dieser Veranstaltung und setzt eine bestimmte Qualifikationsstufe voraus.
- (2) Bei Weltmeisterschaften, Weltwettbewerben und Kontinentalmeisterschaften erfolgt die Bewerbung der internationalen Schiedsrichter durch Beschluss des Präsidiums der NAVIGA. Der betreffende Landesverband und die betreffende Sektionsleitung können dem Präsidium Vorschläge unterbreiten.
- (3) Laut Schiedsrichterbestellung der NAVIGA müssen die Schiedsrichter in Funktion ihrer Funktion mindestens folgende Mindestqualifikationen besitzen:

Einsatzgebiet

Hauptschiedsrichter	WM, WW KM, KW IW
Startplatzleiter, Leiter der Bauprüfungskommission (Bewertungskommission)	C-J C-J A
Gutachter in einer Bauprüfungskommission (Begutachtungs-Kommission)	C-J C-J A
Zeitnehmer	A,B A,B
Schallmessung Schiedsrichter	A,B A,B
Linienrichter (F2), Schiedsrichter am Startplatz	A,B A,B
Sekretärin	A,B A,B

Der Sekretär in den Klassen NS, einer Baukontrolle oder am Startplatz muss eine Schiedsrichterqualifikation der zu bewertenden Klasse besitzen.

Legende:

WM	=	Weltmeisterschaft
WW	=	Weltwettbewerb
IW	=	Internationaler Wettbewerb der NAVIGA
C-J	=	Oberer Schiedsrichter
A, B	=	Schiedsrichterqualifikation A oder B

- (4) Bei offiziellen Veranstaltungen der NAVIGA muss sich der eingesetzte internationale Schiedsrichter in einer der offiziellen Sprachen der NAVIGA ausreichend

- verständigen können. Andernfalls muss der Veranstalter einen Dolmetscher zur Verfügung stellen.
- (5) Der Veranstalter hat zu internationalen Wettkämpfen und Wettkämpfen, die im Wettkampfkalender der NAVIGA aufgeführt sind, mindestens einen internationalen Schiedsrichter der NAVIGA aus einem anderen Land als dem des Veranstalters einzuladen.
  - (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Dauer des Wettkampfes für jeden Kampfrichter 50% der Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu tragen oder eine Erstattung oder den Gegenwert in der Währung des einladenden Landes zu zahlen. Dies ist eine Mindestanforderung, sollten die Organisatoren in der Lage sein, mehr als das erforderliche Minimum (Sponsoring oder andere finanzielle Unterstützung) zu zahlen, können sie dies immer tun, aber nur auf positive Weise.
  - (7) Der Internationale Kampfrichter, sofern er Wettkampfleiter ist, ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Beendigung der Veranstaltung einen schriftlichen Bericht an das Generalsekretariat und an die zuständige Sektionsleitung der NAVIGA zu richten (Schema siehe Anlage 1). Die offizielle Ergebnisliste der Veranstaltung ist dem Bericht beizufügen.
  - (8) Der Veranstalter hat spätestens 6 Monate vor Wettkampfbeginn den internationalen Schiedsrichter schriftlich einzuladen. Fällt dies aus, muss der Veranstalter für einen anderen internationalen Schiedsrichter sorgen. (Der jeweilige Sektionsleiter schlägt Kampfrichter vor) Der Veranstalter muss die Kampfrichter mindestens 6 Monate vor Veranstaltungsbeginn schriftlich einladen. Sollte der Richter die Einladung nicht annehmen können, ist es Sache des Veranstalters, in Abstimmung mit dem Sektionsleiter einen anderen Internationalen Richter zu suchen.
  - (9) Bei kurzfristigem Ausfall eines internationalen Schiedsrichters (z. B. durch Krankheit) hat der Landesdachverband das Recht, einen internationalen Schiedsrichter einzusetzen, der dem betreffenden Landesdachverband angehört. Für die kurzfristige Verweigerung eines internationalen Schiedsrichters muss der Veranstalter der betreffenden Sektionsleitung einen eindeutigen Nachweis (Fax, Schrift) vorlegen.  
Sollte ein Referee kurzfristig auf seine Anwesenheit verzichten (z.B. wegen Krankheit), kann nach Zustimmung des Sektionsleiters vom Veranstalterland ein Ersatzreferent gestellt werden.

## **6. Ausbildung und Prüfung als internationaler Schiedsrichter**

- (1) Der Erwerb der Qualifikation als Internationaler Schiedsrichter der NAVIGA setzt eine entsprechende Ausbildung und Prüfung voraus.
- (2) Auf die Teilnahme eines Bewerbers an der Ausbildung kann verzichtet werden, wenn Kenntnisse und Fähigkeiten, z. B. als aktiver Sportler oder Musterbauer, die geforderten Voraussetzungen und Voraussetzungen durch seine langjährige Erfahrung hinreichend nachgewiesen und erfüllt sind.
- (3) Die Ausbildungsinhalte werden durch das Ausbildungsprogramm für internationale Schiedsrichter der NAVIGA bestimmt.
- (4) Die Ausbildung zum Internationalen Schiedsrichter der Stufe A erfolgt durch einen zentralen Lehrgang, der vom Präsidium der NAVIGA bestätigt wird.

- (5) Die Ausbildung zum Internationalen Schiedsrichter der Stufe B erfolgt durch Lehrgänge, die ein Landesverband im Auftrag und unter Aufsicht eines Vertreters des Präsidiums oder der zuständigen Sektionsleitung durchführt.
- (6) Jeder Bewerber hat bei einer Prüfung die geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Die Prüfung erfolgt in mündlicher und schriftlicher Form. Die einheitlichen und verbindlichen Prüfungsfragen und Prüfungspflichten sind von den Sektionen zusammenzustellen und vom Präsidium zu bestätigen. Sie werden nur den Vertretern des Präsidiums oder der Sektionsleitung ausgehändigt. Die schriftliche Prüfung kann in programmierter Form (z. B. Formulare mit 3 Antwortalternativen) erfolgen.
- (7) Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 80 % der Fragen und Pflichten richtig beantwortet bzw. erfüllt sind.
- (8) Die Prüfung wird bei Lehrveranstaltungen durch die Lehrveranstaltungsleitung durchgeführt.

## **7. Anträge in der Bestätigung internationaler Gutachter**

- (1) In der Bestätigung als internationaler / e-Schiedsrichter /in trägt der für die Bewerber des Landesverbandes zuständige Vorstand einen Antrag: an zuständige Vizepräsidenten/innen und Sektionsleiter/in der NAVIGA zu richten. Antragsformulare können beim Generalsekretariat der NAVIGA angefordert werden (Muster siehe Anlage 2).
- (2) Dem Antrag sind zwei Passfotos beizufügen, von denen eines für die Register und eines für den Ausweis des Schiedsrichters bestimmt wird.
- (3) Der Vizepräsident/in und der Sektionsleiter/in haben den Antrag zu prüfen. Sind alle Bedingungen und Auflagen erfüllt, wird der Personalausweis ausgestellt und an den zuständigen Landesdachverband versandt.

## **8. Der Personalausweis des internationalen Schiedsrichters, seine Gültigkeit, Ergänzungen und Änderungen sowie Bedingungen für seine Ablehnung.**

- (1) Der Ausweis des internationalen Schiedsrichters wird gebührenfrei ausgestellt. Er enthält den Personenstand, die Qualifikationsstufe, die Modellklassen, Gruppen und Klassen, in denen Schiedsrichterfunktionen ausgeübt werden dürfen, sowie die Schiedsrichternummer. Sie werden vom Präsidium der NAVIGA unterzeichnet.
- (2) Die Kampfrichternummer dient der eindeutigen Identifizierung des Kampfrichters und ist bei der Bestätigung von Wettkampfergebnissen mit Unterschrift anzugeben.

Die Schiedsrichternummer setzt sich wie folgt zusammen:

- Landzeichen
- Laufende Nummer innerhalb eines Landes
- Qualifikationsschritt (in Klammern die Bestätigung als Oberschiedsrichter)

Beispiel: Der internationale Schiedsrichter, der C-J besitzt, gehört dem Landesverband von Frankreich an und die Qualifikationsstufe. F - 001 / C-J.

- (3) Internationale Richterlizenzen sind für einen Zeitraum von 4 Jahren gültig. Bei Ablauf der Lizenz muss der Dachverband des Richters beim Verantwortlichen für

Internationale Richterlizenzen (hier Hans-Jürgen Borchers) einen Antrag auf Erneuerung dieser Lizenz stellen.

- (4) Die Ausweise des internationalen Schiedsrichters, deren Gültigkeitsdauer ohne Antrag auf Verlängerung abgelaufen ist, verlieren ohne besondere Kündigung ihre Gültigkeit.
- (5) Muss ein internationaler Schiedsrichterausweis auf andere Kategorien, Gruppen und Klassen gehen oder sollen bestimmte Musterkategorien erweitert werden, so hat der zuständige Landesverband unter Verwendung des Antragsformulars (vgl. zu Anlage 2) einen geeigneten Antrag stellen und den Personalausweis hinzufügen.
- (6) Bei Verlust des Personalausweises kann auf Antrag des internationalen Schiedsrichters ein Duplikat ausgestellt werden. In diesem Fall ist ein Passfoto beizufügen.
- (7) Die Verweigerung des Ausweises des internationalen Schiedsrichters ist möglich, wenn:
  - a) Der Eigentümer hat gegen die NAVIGA-Regeln oder gegen die Vorschriften der Ausschreibung verstoßen;
  - b) er hat unsportliche, voreingenommene oder leichtfertig falsche Entscheidungen getroffen;
  - c) eine eindeutige und nachweisbare fehlende Qualifikation für die Tätigkeit eines internationalen Schiedsrichters vorliegt;
  - d) er ohne überzeugende Gründe und wiederholt den Antrag als internationaler Schiedsrichter abgelehnt hat.
  - e) er seit mehr als 4 Jahren, gerechnet vom Datum der Ausstellung bzw. Verlängerung des Personalausweises, keine Schiedsrichtertätigkeit mehr im Sinne der Schiedsrichterordnung ausgeübt hat;
  - f) Er ist nicht mehr Mitglied in einem Landesverband der NAVIGA.
- (8) Die Ablehnung, ausgeschlossen bei den Punkten „e“ und „f“, wo der Personalausweis automatisch erlischt, erfolgt durch Beschluss des Präsidiums und zwischen seinen Sitzungen durch Beschluss des Vorstandes. Ein Landesverband oder ein Veranstalter mit geeigneten Gründen kann den Ablehnungsantrag jederzeit beim Sektionsleiter stellen. Dieser ist verpflichtet, Anträge auf Ablehnung der Internationalen Gutachterausschüsse der nächsten Vorstandskonferenz bzw. der nächsten Konferenz des Präsidiums zur Konsultations- und Beschlussfassung vorzulegen.
- (9) Eine Ablehnung ist im Kommunikationsblatt der NAVIGA (NAVIGA-Informationen) zu veröffentlichen.
- (10) Gegen eine Entscheidung über die Ablehnung oder Nichtverlängerung eines internationalen Schiedsrichterausweises durch den Sektionsleiter ist Beschwerde bei der Schlichtungsstelle der NAVIGA möglich. Seine Entscheidung ist endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (11) Der internationale NAVIGA-Schiedsrichter ist für die Verlängerung seines Schiedsrichterausweises selbst verantwortlich.



## 9. Bekanntgabe bestätigter internationaler Schiedsrichter

- (1) Bestätigte internationale Schiedsrichter werden in der Liste der internationalen NAVIGA-Schiedsrichter aufgeführt. Diese Liste wird vom Generalsekretariat bedarfsgerecht an alle Landesverbände verschickt.
- (2) Schiedsrichter bestätigt zwischenzeitlich abgestempelte Änderungen (Stornierungen, Erweiterungen) sowie neu werden in den NAVIGA-Informationen bekannt gegeben.
- (3) In der Liste der NAVIGA-Schiedsrichter werden aufgeführt:
  - das Land
  - Name, Vorname, Adresse
  - die Modellkategorie
  - der Qualifizierungsschritt
  - die Nummer des Schiedsrichters
  - die Gültigkeitsdauer

## 10. Kommunikation über Personalveränderungen

- (1) Der internationale Schiedsrichter hat Änderungen der Wohnadresse selbst und unverzüglich dem Sektionsleiter mitzuteilen.
- (2) Der zuständige Landesverband hat den Sektionsleiter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein internationaler Schiedsrichter verstorben ist oder seinen Wohnsitz in ein anderes Land verlegt hat.

## 11. Einführung

Diese Schiedsrichterordnung der NAVIGA wurde am **01.01.2022** vom Präsidium der NAVIGA beschlossen.  
Sie tritt mit Wirkung zum **01.01.2022** in Kraft.

Gleichzeitig verliert der Schiedsrichterbefehl der NAVIGA vom **01.02.2017** ihre Gültigkeit.

Herausgeber  
Generalsekretariat der NAVIGA  
Daniel Ciosu

Copyright NAVIGA **2022**